

02.12.99

Fz

Verordnung**des Bundesministeriums der Finanzen**

Erste Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung**A. Zielsetzung**

Die Deckungsrückstellungsverordnung legt für Versicherungsverträge, die auf deutsche Währung lauten, derzeit den Höchstsatz für die Berechnung von Deckungsrückstellungen auf 4 v.H. fest.

§ 65 Abs. 1 Nr. 1a) sieht vor, dass der Höchstzinssatz nicht mehr als 60 v.H. des Zinssatzes der Anleihen des Staates, auf dessen Währung der Vertrag lautet, betragen darf.

Aufgrund der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen ist eine deutliche Absenkung des Rechnungszinssatzes erforderlich.

Die geltende Deckungsrückstellungsverordnung sieht keinen Höchstrechnungszins für Verträge vor, die nicht auf deutsche Währung lauten. Angesichts des zunehmenden Zusammensens des europäischen Versicherungsmarktes ergibt sich die Notwendigkeit auch für Verträge, die auf Währungen von Staaten lauten, die nicht an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, Höchstrechnungszinssätze festzusetzen.

B. Lösung

Absenkung des Höchstrechnungszinssatzes von 4 % auf 3,25 % und Festlegung von Höchstrechnungszinssätzen für Verträge, die auf Währungen von Staaten lauten, die nicht an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderungsverordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Umstellung des Rechnungszinses entstehen den Versicherungsunternehmen Kosten, insbesondere durch die Umstellung der EDV. Da die Herabsetzung des Rechnungszinses rechtlich geboten ist, müssen diese Kosten hingenommen werden.

02.12.99

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

**Erste Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (432) - 560 00 - De 1/99

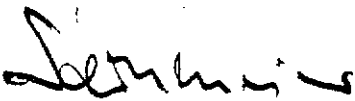
Berlin, den 29. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

Vom...

Auf Grund der §§ 65 und 79 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 27 und 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) neu gefaßt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Höchstzinssatz (Euro)“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „deutsche Währung“ durch die Wörter „Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates“ und die Wörter „vier vom Hundert“ durch die Wörter „3,25 vom Hundert“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2 a

Höchstzinssatz (andere Währungen)

(1) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf andere als in § 2 genannte Währungen lauten, wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf den jeweils nachfolgend genannten Satz in Abhängigkeit von der maßgeblichen Währung festgesetzt:

1. ist die Währung Dänische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3 vom Hundert;
2. ist die Währung Griechische Drachme, beträgt der Höchstzinssatz 4 vom Hundert;

3. ist die Währung Pfund Sterling, beträgt der Höchstzinssatz 4 vom Hundert;
4. ist die Währung Isländische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;
5. ist die Währung Norwegische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3 vom Hundert;
6. ist die Währung Schwedische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;
7. ist die Währung Schweizer Franken, beträgt der Höchstzinssatz 2 vom Hundert;
8. ist die Währung US-Dollar, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;
9. ist die Währung Yen, beträgt der Höchstzinssatz 1 vom Hundert.

Bei den übrigen Währungen beträgt der Höchstzinssatz 3 vom Hundert.

(2) Der von einem Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „deutsche Währung“ werden jeweils durch die Wörter „Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, soweit durch ihn der Vomhundertsatz des Rechnungszinses geändert wird, tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) darf der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung für Lebensversicherungsverträge mit Zinsgarantie von den im Gesetz genannten Ausnahmen abgesehen nicht mehr als 60 vom Hundert des Zinssatzes der Anleihen des Staates, auf dessen Währung der Vertrag lautet, betragen. Seit der erstmaligen Festsetzung des Höchstzinssatzes sind die Renditen der Anleihen der öffentlichen Hand, deren Mittelwert die Deutsche Bundesbank monatlich als Umlaufrendite veröffentlicht, stetig zurückgegangen. In der Folge muß der Höchstrechnungszins gesenkt werden. Gleichzeitig soll der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus soll nun auch für Versicherungsverträge, die auf andere Währungen lauten, ein Höchstrechnungszins in Abhängigkeit von der Währung festgesetzt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1 (§ 2)

Wegen der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 erschien es sinnvoll, den Geltungsbereich der Regelung des Absatz 1 von „Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf deutsche Währung lauten“ auf solche, die auf Euro lauten abzuändern. Während der Übergangszeit sind die Versicherungsunternehmen frei, Verträge statt in Euro auch in einer nationalen Währungseinheit eines teilnehmenden Mitgliedstaates (im Sinne des Artikels 1 der Verordnung EG Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998, ABl. EG Nr. L 139 S. 1) abzuschließen, ohne daß damit materielle Unterschiede verbunden wären. Die vorgenommene Änderung stellt klar, daß der in § 2 Abs. 1 genannte Höchstrechnungszins unabhängig von der gewählten Währungsbezeichnung (Euro, DM, andere nationale Währung) gilt.

Maßgebend für die Höhe des Rechnungszinses für den Euro sind die Umlaufrenditen der (deutschen) öffentlichen Hand, da sich die Zinssätze der Staatsanleihen der teilnehmenden Mitgliedstaaten weitgehend angenähert haben und die Kapitalanlage der Lebensversicherungsunternehmen weit überwiegend in Deutschland erfolgt. Die Umlaufrendite betrug im Jahre 1996 5,6 v. H., 1997 5,1 v. H. und 1998 4,4 v. H. Das arithmetische Mittel der Umlaufrendite der letzten zehn 10 Kalenderjahre, das als Referenzzinssatz zur Festlegung des Höchstrechnungszinssatzes in der Deckungsrückstellungsverordnung verwendet wurde, beträgt für den Zeitraum 1989–1998 6,7 vom Hundert; 60 vom Hundert hiervon, die nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a VAG maßgebend sind und nicht überschritten werden dürfen, betragen nur noch

4.02 vom Hundert; für die folgenden Zehnjahreszeiträume ist mit fallenden Werten unter 4 vom Hundert zu rechnen.

Bei dem gegenwärtigen Zinsniveau ist eine Senkung auf 3,25 vom Hundert sachgerecht, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge nicht zu gefährden. Damit wird auch erreicht, daß der neue Höchstzinssatz voraussichtlich für längere Zeit beibehalten werden kann.

Die Änderung des Höchstzinssatzes soll zum 1. Juli 2000 wirksam werden.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

In Absatz 1 werden Höchstsätze für Verträge, die auf andere Währungen lauten, festgesetzt. Nach § 65 Abs. 3 VAG muß vor der Festsetzung für die Verträge, die auf die Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaats des EWR-Abkommens lauten (Nummer 1–6), die Aufsichtsbehörde des betreffenden Staates gehört werden. Diese Anhörung hat stattgefunden.

Grundlage für die Festsetzung der Höchstrechnungszinssätze ist nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 a VAG das Zinsniveau der Staatsanleihen des Landes, auf dessen Währung die Versicherungen lauten. Der Höchstrechnungszins darf demnach nicht mehr als 60 vom Hundert des Zinssatzes dieser Anleihen betragen. Ausgangspunkt für die Festsetzung der unter Nummern 1–6 genannten Zinssätze ist das gegenwärtige Zinsniveau langfristiger Staatsanleihen in diesen Ländern, wobei kurzfristige Schwankungen durch Bildung gleitender Durchschnitte über einen mittleren Zeitraum ausgeglichen wurden. Aus Sicherheitsgründen wurden die Werte auf halbe Prozentpunkte abgerundet. In keinem Fall wurde ein Zinssatz gewählt, der den in den Ländern selbst geltenden übersteigt.

Unter den Währungen der übrigen Länder haben derzeit nur US-Dollar, Schweizer Franken und Yen praktische Bedeutung. Die Höchstsätze für diese Währungen (Nummern 7–9) wurden analog zu dem oben beschriebenen Verfahren, jedoch ohne Anhörung und ohne Berücksichtigung von in diesen Ländern für dort ansässige Unternehmen etwa geltenden gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Für die nicht genannten Währungen wurde der niedrigste der in Nummern 1–6 enthaltenen Sätze gewählt.

Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 2 gilt der zu Beginn einer Versicherung festgesetzte Rechnungszins nach Absatz 2 für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Ausnahmeregelung entsprechend § 2 Abs. 3 ist für Versicherungen, die nicht auf Euro lauten, entbehrlich, da Pensionskassen solche derzeit nicht abschließen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Wie in § 2 Abs. 1 wird der Geltungsbereich auf Verträge, die in Euro abgeschlossen werden, geändert und klargestellt, daß dies auch bei Verwendung der nationalen Währungseinheit eines teilnehmenden Mitgliedstaates gilt. Für Verträge der genannten Art in anderen Währungen soll wegen der wirtschaftlich geringen Bedeutung solcher Verträge keine Ausnahmeregelung gelten.

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.